

Trotzdem hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung nur über Zölle und Finanzmonopole erhalten (Art. 105 Abs. 1). Die konkurrierende Gesetzgebung hat er über die Verbrauchs- und Verkehrssteuern (mit Ausnahme der Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis), die Steuern von Einkommen und Vermögen, von Erbschaften und Schenkungen und die Realsteuern (ohne die Festsetzung der Hebesätze), aber wiederum nur:

- a) wenn er diese Steuern ganz oder zum Teil zur Deckung von Bundesaufgaben in Anspruch nimmt, oder
- b) aus den besonderen Gründen des oben bereits erwähnten Art. 72 Abs. 2.

War während der Weimarer Republik die Verwaltung aller bedeutsamen Steuern ohne Rücksicht darauf, ob das Aufkommen der Steuern dem Reiche oder den Ländern zufloß, Sache der Reichsfinanzverwaltung und sprachen auch noch so gewichtige Gründe für eine solche einheitliche Finanzverwaltung, so bestanden die westlichen Militärgouverneure doch auf einer Aufspaltung der Finanzverwaltung: die Steuern, deren Aufkommen dem Bunde zugewiesen wurde, sollten durch den Bund und diejenigen, deren Aufkommen den Ländern zugewiesen wurde, durch die Länder verwaltet werden. „Sollte nicht das ganze Verfassungswerk scheitern, so mußte der Parlamentarische Rat sich zu einer Teilung der Finanzverwaltung entschließen.“<sup>1)</sup> Nach Art. 106 bis 108 des Grundgesetzes fließen die Zölle und Verbrauchssteuern (einschließlich der Finanzmonopole) sowie die Erbschafts- und Umsatzsteuern dem Bund zu und werden durch die Bundesfinanzbehörden verwaltet, während die Verkehrssteuer (mit Ausnahme der Beibehaltung- und Umsatzsteuer) und die Besitzsteuern (also in erster Linie Einkommen-, Vermögens- und Erbschaftssteuer) sowie die Realsteuern den Ländern zufließen und durch die Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Nach Art. 106 Abs. 3 kann der Bund zwar einen Teil der Einkommen- und Körperschaftssteuer für sich in Anspruch nehmen. Aber Höpker-Aschoff sagt mit Recht: „Ob es dazu kommen wird, ist freilich fraglich, weil der Bund auf die Einkommensteuer und Körperschaftssteuer nur auf Grund eines mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Gesetzes zurückgreifen darf und die Länderregierungen eine solche Zustimmung vermutlich so leicht nicht geben werden.“ Und er rügt ferner, man dürfe eben nicht vergessen, „in welchem Umfange der Parlamentarische Rat durch die Weisungen der Besatzungsmächte gebunden war.“<sup>2)</sup>

#### g) „Unpolitisches“ Berufsbeamtentum

Die Bürokratie in Regierung und Verwaltung wird noch besonders dadurch stabilisiert, daß nach Art. 33 das Recht des öffentlichen Dienstes „unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ zu regeln ist, wodurch „die Institution des Berufsbeamtentums für Bund und Länder verfassungsmäßig festgelegt ist.“<sup>3)</sup> Was das zu bedeuten hat, ergibt sich aus dem bereits Ende Februar 1949 von den westlichen Militärgouverneuren diktatorisch verkündeten, am 15. März 1949 in Kraft getretenen „Deutschen Beamtengesetz“, nach welchem wieder der „Beamte auf Lebenszeit“ neben dem „auf Probe“ und „auf Kündigung“ eingeführt, und in dem das Ideal des unpolitischen Beamten vertreten wird: er darf sich weder als Kandidat für die Wahl zu einem öffentlichen Amte aufstellen lassen, noch durch politische Tätigkeit eine Partei oder ein politisches Programm öffentlich unterstützen. Für seine Anstellung ist lediglich die „Treue zur jeweiligen (!) Regierung maßgebend, nicht aber seine politische Überzeugung.“ Hier wird ganz bewußt eine dem politischen Leben abgewandte Beamtenhierarchie geschaffen, die eine Sonderstellung gegenüber dem Volksganzen einnimmt und sich zwangsläufig dem demokratischen Fortschritt entfremden muß, um bei der Errichtung einer neofaschistischen Staatsgewalt dereinst als ein gefügiges Instrument der Klassenherrschaft um so brauchbarere Dienste zu leisten.<sup>4)</sup>

1) Vgl. Höpker-Aschoff a. a. O. S. 283.

2) a. a. O. S. 284.

3) Vgl. Pfeiffer in „Die öffentliche Verwaltung“ 1949, S. 265.

Dieses „Deutsche Beamtengesetz“ galt zwar zunächst nur für die deutschen Bediensteten der Verwaltungen des „Vereinigten Wirtschaftsgebietes der Bizone“. Seine Grundsätze sind aber von den westlichen Militärgouverneuren für das neue Beamtenrecht der westdeutschen Bundesrepublik als maßgebend erklärt worden, so daß die Beamtengesetze der Länder, die wie z. B. in Hessen, teilweise fortschrittlicher gestaltet waren, entsprechend umgestaltet werden müssen.

#### h) Die Herrschaft der Justizbürokratie

Über die Rechtsstellung der Richter sagt das Grundgesetz nichts Näheres aus, sondern verweist auf ein besonderes Bundesgesetz. Jedoch deutet der Art. 97 Abs. 2 bereits an, daß grundsätzlich an dem Institut des lebenslänglichen Berufsrichters festgehalten wird. Das bedeutet: Ablehnung einer demokratischen Richterwahl und Abberufung und statt dessen Einsetzung durch die Exekutive und Entlassung, Amtsenthebung oder Versetzung nur durch richterliche Disziplinarscheidungen. Ein leiser Anflug demokratischen Geistes findet sich scheinbar in Art. 95 Abs. 2, der bestimmt, daß über die Berufung der Richter des obersten Bundesgerichts der Bundesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet. Da dieser Ausschuß aber aus den Landesjustizministern und einer gleichen Anzahl vom Bundestag gewählten Mitgliedern besteht, liegt das Übergewicht im Konfliktfall doch bei der Justizbürokratie. Es lohnt deshalb kaum, zu vermerken, daß Entsprechendes für die Richter der oberen Bundesgerichte auf dem Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Art. 96) gilt und daß die Länder bestimmen „können“, daß über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet (Art. 98 Abs. 3).

Art. 98 Abs. 2 besagt:

„Wenn ein Bundesrichter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages Einordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.“ Die Länder „können“ auch in dieser Beziehung hinsichtlich der Landesrichter eine entsprechende Regelung treffen (Art. 98 Abs. 5). Auch hier ist also der Bundestag lediglich antragsberechtigt. Die Entscheidung trifft das Bundesverfassungsgericht, über dessen Charakter so gleich zu sprechen ist.

Das Bundesverfassungsgericht, das im Bonner Grundgesetz eine so überragende Bedeutung hat, besteht nach Art. 94 aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern, die je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt werden. Sie dürfen jedoch (im Sinne der strengen Gewaltenteilung) weder dem Bundestage, dem Bundesrate, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.

Man wird darauf zu achten haben, wie die Besetzung in Wirklichkeit aussehen wird. Im Entwurf (Art. 128 bis 130) war vorgesehen, daß der Präsident und die Vorsitzenden der Senate aus den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt werden sollten. Es sollten also die entscheidenden Schlüsselstellungen von Bundesrichtern besetzt werden, die der obersten Bundesbürokratie (Präsident und Regierung) genehm waren. Das Bundesgesetz über das Bundesverfassungsgericht, auf das Art. 94 Abs. 2 verweist, wird sicher eine entsprechende Regelung enthalten.

Das Bundesverfassungsgericht nimmt in dem Bonner Grundgesetz eine Stellung ein, die dem des Bundesgerichts in den USA ähnelt. Es steht über dem Parlament. Seine Kompetenzen sind außerordentlich weitgehend und im Art. 93, wenn auch keineswegs erschöpfend, geregelt.<sup>10)</sup> Trotz der Warnungen, die auch von bürgerlicher Seite während der Weimarer Republik gegen die<sup>5)</sup>

10) Näheres bei Zinn in „Die öffentliche Verwaltung“ 1949, S. 279.